

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Anwendung inaktivierter Impfstoffe für Ziegen, Schafe und Rinder gegen die Blauzungenkrankheit

- I. Die Stadt Erlangen - Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird den Tierhaltern die Genehmigung erteilt, dass diese ihre Rinder, Schafe und Ziegen vorbeugend gegen die Blauzungenkrankheit impfen dürfen.
2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - 2.1. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
 - 2.2. Die Impfung darf nur durch Tierärzte erfolgen und ist durch den Tierhalter oder den von ihm beauftragten Tierarzt innerhalb von sieben Tagen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung individuell erfolgen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Diese Verfügung kann mit Begründung zu den üblichen Dienstzeiten / Öffnungszeiten beim Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Zimmer 12, Schuhstraße 30, 91052 Erlangen eingesehen werden.
2. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann zu folgen ist, wenn sie mit Anfechtungsklage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehung der Verfügung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Amtsleiterin